

HYGIENERAHMENKONZEPT DER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND SPORT

für Sportveranstaltungen gemäß
§ 11 Absatz 5 der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in
der geltenden Fassung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Stand 23.12.2021

BERLIN



Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport für Sportveranstaltungen gemäß § 11 Absatz 5 der 4. InfSchMV

Präambel

Der Senat von Berlin hat am 23.12.2021 die erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (im Folgenden: „4. InfSchMV“) beschlossen, die in § 11 Regelungen zur Durchführung von Veranstaltungen enthält.

Der gesamte Text der 4. InfSchMV ist unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> zu finden.

Gemäß § 11 Absatz 5 der 4. InfSchMV dürfen Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 und bis maximal 3.000 zeitgleich anwesenden Personen und Veranstaltungen in geschlossenen und maschinell belüfteten Räumen mit mehr als 200 und bis maximal 2.000 zeitgleich anwesenden Personen nur durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts der für Sport zuständigen Senatsverwaltung eingehalten werden.

Das vorliegende Hygienerahmenkonzept (im Folgenden: „HRK“) findet ausschließlich auf die Sportveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 5 der 4. InfSchMV Anwendung und definiert gemäß § 5 Absatz 2 der 4. InfSchMV, welche Maßnahmen für die Durchführung dieser Sportveranstaltungen im Sinne von § 11 Absatz 5 der 4. InfSchMV zu treffen und einzuhalten sind.

Dieses HRK entbindet die Veranstaltenden nicht von der Pflicht, gemäß § 5 Absatz 1 der 4. InfSchMV ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben des HRK im Detail umsetzt. Die Veranstaltenden sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeitenden nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten. Die Regelungen der 4. InfSchMV gelten unabhängig von den in diesem HRK vorgenommenen Spezifizierungen.

I. Grundsätzliches

1) Infektionsrisiken

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 14.07.2021)¹

2) Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel, die zudem virusbelastet sind, produzieren als eine gesunde. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beispielsweise beim Sporttreiben, Singen,

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten dort besondere Regeln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion.

3) Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z. B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektiionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

4) Gesichtsmasken

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der 4. InfSchMV in Verbindung mit der Anlage zur 4. InfSchMV. Medizinische Masken sind aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94), wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf, werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet.

II. Allgemeine und besondere Schutz- und Hygienevorgaben

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft in geschlossenen Räumen kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

1) Es gilt allgemein das Einhalten der AHA-L-Regel:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sofern dieses HRK keine anderen Abstände vorsieht
- Beachtung der Hygieneregeln
- Korrektes Tragen einer Gesichtsmaske, § 2 der 4. InfSchMV
- Lüftung der Räume

2) 2G-Bedingung:

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 und bis maximal 2.000 anwesenden Personen sowie bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 und bis maximal 3.000 anwesenden Personen gilt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 3 der 4. InfSchMV die 2G-Bedingung gemäß § 9 der 4. InfSchMV mit der zwingenden Vorgabe nach § 11 Absatz 5 Satz 2 der 4. InfSchMV, dass Personen, die eingelassen werden, negativ getestet sein müssen und FFP2-Masken tragen müssen.

- **Danach bestehen folgende Vorgaben;** Es dürfen ausschließlich Personen eingelassen werden, die geimpft oder genesen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der 4. InfSchMV und zusätzlich negativ getestet im Sinne von § 6 Absatz 1 der 4. InfSchMV sind.

Ausgenommen von der Vorgabe, geimpft oder genesen zu sein, sind:

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels eines Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der 4. InfSchMV negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, diese müssen negativ getestet sein, § 6 Absatz 2 der 4. InfSchMV gilt entsprechend

Ausgenommen von der Vorgabe, negativ getestet zu sein, sind:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerscheines als erbracht; dies ist während der Ferien nicht der Fall.
- Kinder, die im Rahmen des Besuches einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen.

- **Es besteht die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (auch am festen Platz).**

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske sind:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind.
- In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die erweiterte 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht geimpft oder genesen sind.
- Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt (z. B. auch Aufsichtskräfte, Kassen-, Garderoben- und Einlasspersonal) (§ 9 Absatz 2 Nr. 2 der 4. InfSchMV), muss geimpft oder genesen sein, oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung im Sinne von § 6 der 4. InfSchMV nachweisen.
- Für die Veranstaltung unabdingbare Personen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 der 4. InfSchMV), müssen geimpft oder genesen sein, oder eine negative Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 4. InfSchMV nachweisen.
- Innenräume müssen regelmäßig gelüftet werden.
- Für die Dauer einer 2G-Veranstaltung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der erweiterten 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Darüber hinaus gilt:

- Allen Besuchenden muss ein fester Platz zugewiesen werden. Dieser muss während der Veranstaltung eingenommen werden.
- Die FFP2-Maske darf **ausschließlich am festen Platz und nur insoweit** abgenommen werden, als dies für den Verzehr von Speisen und Getränken zwingend erforderlich ist.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

3) Nachweise:

Die Vorlage eines personalisierten Nachweises über die Impfung, Genesung und Testung und eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber dem Veranstalter ist zwingend. Es ist durch den Veranstalter zu protokollieren, dass die Nachweise vorgelegt und verifiziert wurden.

Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifiziert werden (digital signierter Impf- oder Genesenen-Nachweis) und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 9 Absatz 2 Nr. 4 der 4. InfSchMV). Als **Anhang** zu diesem Dokument finden Sie Hinweise zum Umgang mit digitalen Test- und Impfnachweisen.

Der Nachweis kann bei Personen, die in einem Drittland außerhalb der Europäischen Union mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff² geimpft wurden und dafür ein Impfbzertifikat ausgestellt wurde, auch ohne digitale Verifizierung anerkannt werden, § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 4. InfSchMV in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 der 4. InfSchMV. Die Nachweise aus Nicht-EU-Ländern müssen Angaben zur Identifizierung der Person, Angaben zum Impfstoff und Datum der Impfung enthalten. Echtheit, Integrität und Gültigkeit des Zertifikats müssen überprüfbar sein.

a) Nachweis der Impfung oder Genesung (§ 8 der 4. InfSchMV):

Bescheinigung über eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Bei Genesung der Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests oder eines mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und im zweiten Fall mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

b) Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (§ 6 der 4. InfSchMV):

Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

Ein Testnachweis kann entweder durch PCR-Testung (nicht älter als 48 Stunden) oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen, § 6 der 4. InfSchMV (darunter auch Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durch Personal des Verantwortlichen ohne auszustellende Bescheinigung oder Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht für den zum Nachweis eine Bescheinigung auszustellen ist (z. B. im Rahmen betrieblicher Testung) im Sinne von § 22 Absätze 4c und 4d IfSG).

Die Einrichtung einer Test-Station vor Ort ist möglich. Die Verantwortlichen haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

c) Verhalten bei positiven Tests

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest/PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR-Nachtestung erfolgen muss, § 7 der 4. InfSchMV.

4) Anwesenheitsdokumentation (§ 4 der 4. InfSchMV)

- Zur Gewährleistung der Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter die Besuchenden-Daten registrieren.
- Die Abfrage der persönlichen Daten der Besuchenden zur Kontaktverfolgung kann beim Ticketkauf, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen erfolgen (Hinweis: § 4 Absatz 4 der 4. InfSchMV auch digitale Anwendungen, die dem Veranstaltenden keine Daten übermitteln, z. B. Luca-App). Beim Ticket-Verkauf durch Dritte ist die Erfassung der Daten stets durch den Veranstaltenden vorzunehmen.
- Die folgenden Daten aller anwesenden Personen müssen rückverfolgbar sein (das ist z. B. auch der Fall, wenn nur die Daten einer Käuferin/eines Käufers beim Ticketkauf erfasst werden): Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer (wenn vorhanden, verzichtbar bei digitalen Anwendungen), Dokumentation, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt wurde bzw. eine Testung vor Ort ein negatives Ergebnis ergeben hat (Durchführung der Testung vor Ort/Bescheinigung) bzw. Bescheinigung über den Nachweis Geimpft oder Genesen.
- Bei der Erhebung durch Ticketkauf muss die Ticketkäuferin/der Ticketkäufer in die Datenerhebung und Datenübermittlung einwilligen.

² Gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 sind den in der EU zugelassenen Impfstoffen deren im Ausland zugelassene Versionen und Impfstoffe, die eine WHO-Notfallzulassung erhalten haben, gleichgestellt. Eine Liste findet sich auf der Website des Paul-Ehrlich-Instituts: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 und der Website der WHO betreffend Notfallzulassungen (englisch, erster Unterpunkt): [https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/coronavirus-disease-\(covid-19\)-vaccines](https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/coronavirus-disease-(covid-19)-vaccines).

- Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen § 4 Absatz 4 der 4. InfSchMV.
- Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (z. B. Luca-App) erfolgen, § 4 Absatz 4 der 4. InfSchMV. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Nutzung dieser Formate kann auf die Dokumentation des Testnachweises verzichtet werden, § 4 Absatz 1 Nr. 7 der 4. InfSchMV.
- Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, § 4 Absatz 3 der 4. InfSchMV. Dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Veranstaltenden nicht zulassen.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

5) **Wegeführung und Raumplanung**

- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für die Besuchenden zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z. B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.
- Je größer die Raumvolumina der Veranstaltungsstätte sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verteilung der Aerosolpartikel im Raum. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand, etc.) sind auch in Veranstaltungsstätten mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.
- Die genaue Verteilung der Besuchenden im Raum legt der Veranstalter möglichst unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

6) **Reinigung**

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.

7) **Kontaktloser Besuchenden-Service**

- Tickets sind vorrangig online zu buchen oder bargeldlos vor Ort zu kaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

8) **Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren**

- Besuchende, die Kontakt zu einer an COVID-19-erkrankten Person hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Veranstaltung nicht besuchen, es gelten die Regelungen zur Absonderung in § 7 der 4. InfSchMV. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.

- Besuchende mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion, die keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus, insbesondere, wenn sie nicht vollständig geimpft sind. Der Veranstalter sollte ihnen vom Besuch abraten.
- In der Veranstaltungsstätte, insbesondere in den Sanitarräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Volllast begrenzt werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.

9) **Bewirtung mit Speisen und Getränken**

Wenn in der Veranstaltungsstätte eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, ist der Verzehr von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, ausschließlich am fest zugewiesenen Sitzplatz gestattet. Lediglich, soweit für den Verzehr von Speisen oder Getränken zwingend erforderlich, darf die FFP2-Maske am Platz abgenommen werden. Im Übrigen gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 der 4. InfSchMV entsprechend. Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite. Der Veranstalter hat ein separates Schutz- und Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem HRK für die Gastronomie zu erstellen.

10) **Korrekte Belüftung aller Räume³**

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 und maximal 2.000 anwesenden Personen sind nur bei maschineller Belüftung der Räumlichkeiten zugelassen (§ 11 Absatz 5 Satz 1 der 4. InfSchMV). Die max. Personenzahl in geschlossenen Räumen von 200 zeitgleich anwesenden Personen gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 der 4. InfSchMV kann auf maximal 2.000 Teilnehmende erhöht werden, wenn eine maschinelle Lüftungsanlage mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %) den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Belüftung Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Im besten Fall sind raumlufftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten. Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

Stets gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen um möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.

³ Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z. B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein einzelner Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

Als „maschinell belüftet“ gelten Räume, in denen:

- Die Belüftung erfolgt überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen).
- Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die unbedingt mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind (hierbei ist folgendes zu beachten: eine fachgerechte Aufstellung mit Bestätigung eines Fachplaners für raumlufttechnische Anlagen, Gewährleistung, dass das Raumvolumen mindestens 4-fach/h gefiltert wird und alle Raumbereiche erfasst werden).

Es ist bei maschineller Belüftung darauf zu achten, dass

- eine ausreichende, natürliche Außenluftzufuhr vor und nach dem Publikumsverkehr sowie eine temporäre, stoßweise Außenluftzufuhr während des Besucherverkehrs erfolgt
- die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen bekannt sind sowie die minimal benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden.
- Lüftungsanlagen ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen.⁴

11) Fan-Gesänge

Fan-Gesänge in geschlossenen Räumen und im Freien sind unter der für Sportgroßveranstaltungen geltenden 2 G-Bedingung während der Veranstaltung gestattet. Dies bedeutet, die FFP2-Maske darf beim Fan-Gesang nicht abgenommen werden.

⁴Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse H 13 (H 14 ist in Kultureinrichtungen nicht erforderlich) in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.



Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport hat die obenstehenden Vorgaben auf Basis des HRK der Senatsverwaltung für Kultur und Europa entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieses Hygienerahmenkonzept wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, bei der Gefahr einer erneuten Ausbreitung des Virus sowie bei Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung aktualisiert. Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an: Sport-Corona@SenInnDS.berlin.de

Klosterstraße 47
10179 Berlin

<https://www.berlin.de/sen/inneres/>
Corona@SenInnDS.berlin.de

©Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
Stand 23.12.2021, Version 1

ANHANG - Hinweise zum Umgang mit digitalen Impf- und Genesenen-Nachweisen

Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss bei Anwendung des 2G-Modells digital verifiziert werden (digital signierter Impf- oder Genesenen-Nachweis) und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 9 (2) Nr. 4 der 4. InfSchMV)

Bei Anwendung des 3G-Modells wird der digitale Nachweis empfohlen.

Zur digitalen Verifikation der Nachweise werden folgende Anwendungen (Apps) empfohlen. Voraussetzung ist ein Smartphone oder Tablet mit einer Kamera.

Eine ständige Internetverbindung ist während des Prüfungsvorgangs nicht nötig.

Der digitale Nachweis kann auch als Ausdruck des QR-Codes vorgelegt werden (in Apotheken erhältlich).

CovPassCheck-App (Für digitale Impf- und Genesungsnachweise)

Apple: <https://apps.apple.com/de/app/covpass-check/id1566140314>

Google: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp>

Huawei: <https://appgallery.huawei.com/#/app/C104336441>

Eine Anleitung zur Nutzung der CoVPassCheck-App finden Sie unter:

<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/en/covpasscheck-app>

